

Reglement Anteilscheine 2024, Skiclub Emmetten

1. Verwendung

Die Anteilscheine werden für den Kauf und die Renovationen vom AlpGädeli verwendet. Dazu gehören insbesondere die Kaufsumme, die Anschaffung einer neuen Küche, und eine sanfte Renovation im Innern vom AlpGädeli. Die Aktivierung der Vereinsmitglieder soll helfen, um auch Eigenleistungen zu erbringen und die Kosten entsprechend tief zu halten.

2. Einzahlung

Der Betrag wird mit der Zustellung des Anteilscheins geschuldet (Zahlungsfrist 30 Tage). Wir werden die entsprechenden Etappen nicht auslösen, bevor die Finanzierung gesichert ist. Deshalb sind wir auf eine Vorauszahlung angewiesen.

3. Reserven

Eine angemessene Reserve auf dem Vereinskonto von mind. Fr. 30'000.- soll angestrebt werden.

4. Mitbestimmungsrecht

Die Anteilscheine geben dem Eigentümer kein Mitbestimmungsrecht, welches über die normale Vereinsmitgliedschaft hinaus geht. Der Vorstand ist jedoch in der Pflicht, genauestens Buch zu führen, wofür das Geld der Anteilscheine verwendet wurde. Sämtliche Verwendungen des Geldes welche über Artikel 1. hinaus gehen müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

5. Vereinsaustritt

Tritt ein Mitglied, welches Anteilsscheine gezeichnet hat aus dem Verein aus, erlischt der Anspruch auf eine Rückzahlung nicht. Diese Person kann jedoch nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, wo über die Rückzahlung abgestimmt wird.

6. Rückzahlung

In den ersten 5 Jahren besteht kein Anrecht auf eine Rückzahlung. Die erste Tranche an Rückzahlungen erfolgt frühestens nach 5 Jahren und nur wenn der Verein auf ein Vereinsjahr mit Gewinn zurückblicken kann. Über die Rückzahlungen und deren Höhe entscheidet die Generalversammlung. Es wird per Losentscheid direkt an der Generalversammlung entschieden, wer Anspruch auf eine Rückzahlung hat. Natürlich steht es jedem frei auf die Rückzahlung zu verzichten, dann werden diese Anteilscheine gelöscht und entsprechend in der Buchhaltung angepasst. Es ist auch direkt bei der Bestellung möglich explizit auf eine Rückzahlung zu verzichten. Die Anteilsscheine werden in diesem Fall trotzdem ausgehändigt, jedoch mit einem Vermerk, dass auf die Rückzahlung verzichtet wird. Diese Anteilscheine nehmen entsprechend auch nie an einer Verlosung zur Rückzahlung teil. Im Todesfall werden die Anteilscheine des verstorbenen Mitglieds bei der nächsten Rückzahlungsverlosung bevorzugt und an die Angehörigen ausbezahlt, sofern es die Vereinskasse erlaubt.

7. Verfall der Anteilscheine

Die Anteilscheine verfallen nicht.

Emmetten, 1.3.2024

Der Präsident
Thorsten Walter

Der Aktuar